

## **Schutz von Patientinnen und Patienten sicherstellen**

1. Juristische Personen des Privatrechts, die Heilkunde anbieten, sollten einer Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die juristische Person nach ihrer Gesellschafterstruktur, ihrer Geschäftsführung und ihrer sächlichen und personellen Ausstattung die Gewähr für eine ausreichende medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten bietet.

Die juristischen Personen sind in einem Register zu führen, in dem auch der wirtschaftlich Berechtigte zu erfassen ist. Der wirtschaftlich Berechtigte ist im Rechtsverkehr kenntlich zu machen.

2. Einflussnahmen von Trägergesellschaften medizinischer Versorgungszentren (MVZ) und anderen gewerblichen Anbietern von Heilkunde auf die ärztlichen Entscheidungen der bei ihnen tätigen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte sind unzulässig. Bei missbräuchlicher Einflussnahme sollten Konsequenzen bis hin zum Widerruf der Genehmigung bzw. der Entziehung der Zulassung möglich sein.

3. Die Befugnis von Krankenhäusern, MVZ zu gründen, sollte unverändert möglich sein, wenn dies zur Beseitigung und Vermeidung von Unterversorgung in einem Planungsbereich erfolgt.

Im Übrigen sollte eine Gründung von MVZ durch Krankenhäuser

- a. räumlich auf das Versorgungsgebiet des Krankenhauses und
  - b. inhaltlich auf die Fachgebiete beschränkt sein, in denen das Krankenhaus auch stationär an der Versorgung teilnimmt
4. Bei der Nachbesetzung von vertragsärztlichen Zulassungen sollte der Wille, einen Versorgungsauftrag freiberuflich selbstständig wahrzunehmen, als Entscheidungskriterium aufgenommen werden. Wir setzen uns weiter dafür ein, den freiberuflich selbstständigen Status von Angehörigen der Heilberufe auf allen Ebenen zu fördern.

Es ist durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die Beschränkung des Kreises der zur Gründung eines MVZ Berechtigten nicht durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen oder vertragliche Vereinbarungen umgangen wird.